

gleiche Bild wie in der Antike: die rechtliche Zuordnung der geistig-künstlerischen Leistung an den kreativ Schaffenden in Form eines subjektiven Ausschließlichkeitsrechts blieb aus⁴⁴. Die Veröffentlichung eines Werkes war nicht etwa Anlass zur Entstehung eines Rechts, sondern umgekehrt, das Vorenthalten eines dem Künstler von göttlicher Hand gegebenen Werks wurde als ein Vergehen an einem natürlichen Anspruch der Allgemeinheit an diesem bewertet⁴⁵.

II. Privilegienzeitalter

Ein wirtschaftlicher Konflikt, der sich im Zuge der Verbreitung der Buchdruckerkunst und damit zunehmender Konkurrenz innerhalb des Buchdruckergewerbes entspann, war dann der primäre Auslöser für das Schutzbedürfnis gegen Nachdrucke⁴⁶. Für dieses wachsende Bedürfnis galt es eine rechtliche Lösung zu finden. Vom Beginn des 16. bis ins späte 18. Jahrhundert bestand die Lösung für Rechte an immateriellen Gütern dabei in der Rechtspraxis fast ausschließlich in Form von ausnahmsweise gewährten Privilegien, die an die Druck- und nicht die Geisteswerke anknüpften⁴⁷.

Privilegien beruhten auf staatlicher Verleihung, wobei bezeichnenderweise das Schutzinteresse grundsätzlich mehr der Vervielfältigungs-/Drucktechnik galt,

43 *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S. 64; *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 13.

44 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 13; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 91; Ausdruck der Machtlosigkeit der Urheber gegenüber Entstellungen in dieser Zeit ist der Bücherfluch *Eike von Repgows* in der Vorrede zum Sachsenspiegel (um 1230), mit dem er denjenigen, die sein Werk verfälschten, den Aussatz an den Hals wünschte.

45 *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S. 92.

46 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 14; *Rigamonti*, Geistiges Eigentum, S. 12; eine allein auf die Erfindung des Buchdrucks ausgerichtete monokausale Betrachtungsweise greift dabei freilich zu kurz. *Hilty*, Basler Nachdrucksverbot von 1531, in: Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, Hg. v. *Dittrich*, S. 20, und *Schricker-Vogel*, Urheberrecht, Einl. Rn. 52, betonen daher auch Humanismus und Renaissance als maßgebliche Impulsgeber für eine veränderte Sichtweise des geistig-schöpferisch tätigen Individuums.

47 Auf die namentlich von *Pohlmann* in den 1960er Jahren angestoßene Diskussion zum vermeintlich urheberrechtlichen Charakter der Privilegien soll hier nicht weiter eingegangen werden. Eine instruktive Übersicht zum Meinungsstand liefert *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 67-72, m.w.N. zu den diversen Schriften *Pohlmanns* und der Gegenmeinung *Bapperts*. Krit. auch *Wadle*, Geistiges Eigentum, S. 64 u. 119 ff. Die besseren Argumente, insbesondere die Rechtsstellung des »Urhebers« und die Anknüpfung an die Drucklegung und nicht an die Werkschöpfung, sprechen aber trotz des zu beobachtenden Bewusstseins für das persönlichkeitsrechtliche Element des Veröffentlichungsrecht des Autors wohl dagegen, Privilegien urheberrechtlichen Charakter im heutigen Sinne zuzusprechen.

denn dem Autor als Individuum⁴⁸. Der Beweggrund des Gewerbeschutzes findet sich auf den ersten Blick besonders ausgeprägt in Gestalt der Druckerprivilegien und mehr noch bei den Nachdruckverboten⁴⁹, die den Drucker und nicht den Autor schützten⁵⁰. In den Erteilungsmotiven werden entsprechend regelmäßig die Arbeit, die Mühe und die aufgewendeten Kosten des Druckers gewürdigt (Investitions-, Belohnungs- bzw. Gewerbschutzzweck)⁵¹. Die später aufkommenden Autorenprivilegien können nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch bei ihnen prinzipiell nicht die geistig-schöpferische Leistung des Autors Anknüpfungspunkt für die Privilegien war, sondern weiterhin die beabsichtigte oder bereits vollzogene Drucklegung⁵².

Der Hervorhebung verdient, dass sich die Beweggründe für die Privilegienvergabe keineswegs in einem Schutz der Partikularinteressen des Druckergewerbes erschöpften. Im Gegenteil: Ordnet man diesen Effekt des Privilegienwesens in den größeren Zusammenhang des seinerzeitigen politischen und ökonomischen Systems ein, so ergibt sich ein wesentlich anderes Bild. Ziel des aufgeklärt-absolutistischen Staates mit merkantilistischer Wirtschaftsordnung war die Schaffung einer sittlichen Ordnung des Gemeinwesens, die Etablierung einer »guten Policy«⁵³. Maßgeblich für die Vergabe von Privilegien waren danach die Erfordernisse der »salus publica«. Druckprivilegien wurden nur dann verliehen, wenn sich der Landesherr vom jeweiligen Druckvorhaben einen überwiegenden Nutzen für

48 Hansen, Urheber-, Verlags- und Preßrecht, S. 2; Reh binder, Urheberrecht, Rn. 15 und Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 93, bringen als Beispiel das erste Privileg, das die Stadt Venedig 1469 einem Johann von Speyer erteilte, der die Buchdruckerkunst in Venedig eingeführt hatte. Auch Hilty, Basler Nachdrucksverbot von 1531, in: Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, Hg. v. Dittrich, S. 20, 23, betont die anfängliche Nähe der Druckerprivilegien zu den Erfinderprivilegien, den »patentähnlichen Charakter«, so eine Formulierung von Hubmann, Urheber- und Verlagsrecht, 11.

49 Dazu Hilty, Basler Nachdrucksverbot von 1531, in: Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, Hg. v. Dittrich, S. 20, 28.

50 Ohly, JZ 2003, 545, 548, m.w.N.; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 93, illustriert diese vorrangige Begünstigung der Verwerter anhand des ältesten bekannten deutschen Privilegs aus dem Jahre 1501 für Conrad Celtis, dessen Gegenstand eine Edition von Gedichten der Hrotsvitha von Gandersheim war, von Gedichten also, die bezeichnenderweise bereits im 10. Jahrhundert entstanden waren.

51 Vgl. Hilty, Basler Nachdrucksverbot von 1531, in: Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, Hg. v. Dittrich, S. 20, 22; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 95; Schricker-Vogel, Urheberrecht, Einl. Rn. 55; abgedruckte Privilegien finden sich u.a. bei Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 41 ff., der von einem alle Druckprivilegien bestimmenden »Ertrags- und Lohnsicherungsgedanken« (S. 61) spricht.

52 Hilty, Basler Nachdrucksverbot von 1531, in: Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, Hg. v. Dittrich, S. 20, 24; Schricker-Vogel, Urheberrecht, Einl. Rn. 56.

53 Vgl. Dölemeyer/Klippel, FS-GRUR, Bd. I, S. 185, 193, mit ihrem Plädoyer für eine Zusammenschau der Wirtschafts-, Sozial- und politischen Theoriegeschichte in dieser Frage; Rigamonti, Geistiges Eigentum, S. 13.

das Gemeinwesen versprach⁵⁴. Dieser historische Kontext relativiert den Gedanken des Druckergewerbeschutzes und macht den Blick frei für seine Einordnung als Mittel zur Erfüllung des Staatszwecks des Gemeinwohls⁵⁵.

Gerade die vom gemeinen Recht abweichenden und nicht nur bestätigenden Privilegien, die deshalb einer expliziten Rechtfertigung bedurften, sind insoweit, wie *Gieseke* betont, wegen des Rückgriffs auf allgemeine, staatspolitische Grundsätze besonders aussagekräftig⁵⁶. Zum Ausdruck kam die Orientierung an der »salus publica« daher nicht nur im merkantilistisch motivierten (Leistungs-) Schutz des einheimischen Gewerbes und in der Instrumentalisierung für Zensurzwecke (»Bücheraufsicht«)⁵⁷, sondern auch in der Förderung von Wissenschaft und Kunst (Schutzzweck der Wissenschafts- und Kunstförderung)⁵⁸. Besonders deutlich wird dieser gemeinnützige Zweck der Wissenschaftsförderung im sog. Peutinger-Privileg von 1511⁵⁹. Darin heißt es bereits in der sog. »arenga«, also der Angabe der allgemeinen Beweggründe für die Privilegienvergabe: »Wir sind denen besonders gewogen, die das Studium der Wissenschaften pflegen; unser außerordentlicher und hervorragender Dank gilt jedoch denen, durch deren Fleiß täglich Schriftwerke und Urkunden von ehrwürdigem Alter entdeckt werden und die diese Texte (...) zum allgemeinen Nutzen ans Licht bringen.«. Hinzuzufügen ist: in guter Druck- und Papierqualität, damit die gedruckten Werke auch ihre Gemeinnützigkeit entfalten konnten. Sinnfällig wird der gemeinwohlbezogene Schutzzweck auch darin, dass der Souverän aus Gründen des Gemeinwohls Privilegien widerrufen konnte⁶⁰. Zudem liefert die Einbettung in das übergeordnete System »guter Policey« auch einen Grund dafür, warum es neben einem unerlaubten auch aus Gründen des Gemeinwohls einen erlaubten und im Dienste der Aufklärung erwünschten Nachdruck gab⁶¹. Die (freilich nicht unumstrittene) Förderung des Nachdrucks ist damit keineswegs ein Paradoxon, sondern nur folgerichtiges Ergebnis einer Wirtschaftspolitik absolutistischer Staatsgebilde, die darauf abzielte, Bücher zum gemeinen Wohl zu verbilligen und die Einfuhr von Büchern

54 Vgl. *Rigamonti*, Geistiges Eigentum, S. 14; *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 60.

55 *Dölemeyer/Klippel*, FS-GRUR, Bd. I, S. 185, 191 ff.

56 *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 60.

57 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 16; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 95. *Rigamonti*, Geistiges Eigentum, S. 14, sieht den partiellen Interessenschutz zugunsten der Drucker und Verleger sogar als ausgesprochenen »Nebeneffekt im Gesamtsystem des Privilegienwesens, namentlich im Vergleich zur übermächtigen Bedeutung von Zensurfragen«.

58 *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 61 ff.

59 Eine Übersetzung der wesentlichen Passagen findet sich bei *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 61, demzufolge das Anliegen der Wissenschafts- und Kunstförderung in mehreren Privilegien betont wurde.

60 *Dölemeyer/Klippel*, FS-GRUR, Bd. I, S. 185, 192.

61 *Dölemeyer/Klippel*, FS-GRUR, Bd. I, S. 185, 193.

zu vermeiden, um so den Reichtum des merkantilistisch wirtschaftenden Staates zu mehren⁶².

Der einzelfallbezogene Verleihungscharakter der Privilegien hat letztlich stark zur Heterogenität ihrer Erteilungsmotive beigetragen⁶³. Die Aufsplitterung in im jeweiligen Kontext divergierende kaiserliche, reichsständische oder kirchliche Monopol-, General- oder Spezialprivilegien mit wechselnden Adressaten erschwert so maßgeblich die Bestimmung eines einheitlichen Zwecks der Privilegien – bzw. macht sie sogar unmöglich⁶⁴. Falsch wäre es in jedem Fall aber, die Privilegien auf einen rein gewerblichen Schutzzweck zugunsten der Drucker reduzieren zu wollen. Dies griffe wesentlich zu kurz und blendete die ausgeprägte Berücksichtigung des Gemeinwohls bei der Privilegiengewährung aus⁶⁵.

III. Von der Privilegienpraxis zum Verlagseigentum

Mit der Lehre vom Verlagseigentum entwickelte sich ein privilegienunabhängiges gewerbliches Schutzrecht für die Verleger⁶⁶. Es handelte sich um einen Begründungsversuch des Buchdruckergewerbes. Als Entstehungsort wird die »Stationer's Company« gesehen, eine 1556 in London gegründete Buchhändlergilde⁶⁷. Der Entwicklungsschritt hin zum privilegienunabhängigen Recht, zum ausschließlichen Druck als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes, basierte wiederum auf dem Bedürfnis der Drucker und Verleger, Schutz für die von ihnen getätigten Investitionen zu erhalten. Die Tatsache, dass insbesondere der

62 Dölemeyer/Klippel, FS-GRUR, Bd. I, S. 185, 193 f.: »Privilegien für Nachdrucker nicht (...) systemwidrig«. Zur Nachdruckdiskussion s.a. Kiesel/Münch, Gesellschaft und Literatur im 18. Jahrhundert, S. 132 ff.

63 Schricker-Vogel, Urheberrecht, Einl. Rn. 55; Siehe aber auch Wadle, Geistiges Eigentum, S. 124 ff., der vor der Klassifizierung als Einzelfallregelung warnt und die Prämisse einer konstitutiven Wirkung der Privilegienvergabe, ihre rechtserzeugende Kraft, teilweise in Frage stellt. Wadle will vielmehr die Methode, auf den Spuren Pohlmanns von den Privilegien auf vorab bestehendes Gewohnheitsrecht zu schließen, nicht von vornherein ablehnen. Am Umstand der uneinheitlichen Erteilungspraxis vermag dies nichts zu ändern, vielmehr erschwert der Rekurs auf zumeist schriftlich nicht fixierte gewohnheitsrechtliche Sätze die Systematisierung noch.

64 Vgl. Schricker-Vogel, Urheberrecht, Einl. Rn. 55, der folgende Zwecke identifiziert: Gewerbeförderung, Investitions- und Gewerbeschutz, Leistungsanreiz und Belohnung.

65 Vgl. Pahud, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 6.

66 Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 93 f.; Hubmann, Urheber- und Verlagsrecht, 13 f.; Rigamonti, Geistiges Eigentum, S. 15 ff.; Schricker-Vogel, Urheberrecht, Einl. Rn. 58.

67 Reh binder, Urheberrecht, Rn. 20, der das heutige »Copyright« begrifflich darauf zurückführt, dass man seinerzeit im Rahmen der benannten Buchhändlergilde den Inhaber des ausschließlichen Verlagsrechts als »owner of copy« bezeichnete.